

# ANHANG IV

## Reglement für das Verfahren vor dem Sportgericht

### § 1 Zuständigkeit

Das Sportgericht SPV kann gestützt auf die Statuten des Schweizer Pferdenrennsport-Verbandes (SPV) angerufen werden:

1. in allen Streitigkeiten nicht strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur zwischen den dem SPV angeschlossenen Vereinen oder Verbänden oder diesen Vereinen oder Verbänden und dem Vorstand SPV;
2. in allen den anerkannten Pferderennsport betreffenden Streitigkeiten nicht strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur zwischen Einzelpersonen, die dem Geltungsbereich der Statuten oder den Schweizerischen Rennreglementen unterstellt sind, untereinander, mit einem in Ziffer 1 erwähnten Verein oder Verband sowie mit dem Vorstand SPV;
3. als Rekursinstanz gegen anfechtbare Entscheide gemäss § 185 ff GRR und § 166 RST.

### § 2 Sitz

Das Sportgericht hat Sitz am jeweiligen Ort des Präsidenten.

### § 3 Letztinstanzlichkeit

Das Sportgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges letztinstanzlich.

### § 4 Bestellung und Beschlussfähigkeit

Zusammen-  
setzung

1. Das Sportgericht besteht gemäss den Statuten des SPV aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und vier Richtern.

Für den Fall, dass nicht genügend Richter zur Verfügung stehen, kann der Vorstand SPV ausserordentliche Ersatzrichter bestellen.

Wahl

2. Präsident und Richter werden durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eintretende Vakanzten sind von der nächsten Delegiertenversammlung neu zu besetzen, wobei der Neugewählte in die Amtsdauer des Ausgeschiedenen eintritt.

Der Vizepräsident wird vom Sportgericht bestimmt.

Wählbarkeit und  
Unvereinbarkeit

3. Die Mitglieder des Sportgerichtes SPV sollen Mitglied eines dem SPV angeschlossenen Vereins oder Verbandes sein. Mitglieder der Vorstände SPV, GS, ST und der Sanktionskommission ST, deren Revisoren, Leiter und Angestellte der Sekretariate, zusätzliche Sonderbeauftragte des Vorstandes und Handicapper können nicht in das Sportgericht gewählt werden. Der Präsident des Sportgerichtes SPV kann jedoch Einsitz nehmen in eine Reglementscommission.

- |                    |   |
|--------------------|---|
| Beschlussfähigkeit | 4. Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn es mit drei Mitgliedern besetzt ist (Präsident oder Vizepräsident und zwei Richter).   |
| Ausstand           | 5. Mitglieder des Sportgerichtes, die an einer angefochtenen Vorentscheidung mitgewirkt haben oder am Ausgang des Verfahrens persönlich oder finanziell interessiert sind, haben in den Ausstand zu treten. |

#### § 5 Grundsätze des Verfahrens

##### 1. Klageverfahren (§ 1, Ziffern 1 und 2)

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Klageschrift                        | 1. Der Kläger hat dem Präsidenten des Sportgerichts eine mit Antrag und Begründung versehene Klageschrift in doppelter Ausfertigung mit eingeschriebener Post zuzustellen.                                      |
| Schriftwechsel                      | 2. Der Präsident stellt eine eingegangene Klageschrift unverzüglich der Gegenpartei zur Vernehmlassung zu mit Fristansetzung.<br><br>Weitere Schriftenwechsel kann der Präsident nach seinem Ermessen anordnen. |
| Kostenvorschuss                     | 3. Der Präsident kann von der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen. Wird der Kostenvorschuss nicht oder nicht fristgerecht geleistet, tritt das Gericht auf die Klage nicht ein.                    |
| Weitere Bestimmungen des Verfahrens | 4. Die Bestimmungen des Rekursverfahrens (nachfolgende Ziffer 2) sind für die Klageverfahren sinngemäss anwendbar.  |

##### 2. Rekursverfahren (§ 1, Ziffer 3)

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Frist und Form des Rekurses, Kautio | 1. Frist und Form des Rekurses haben § 186 GRR oder § 167 RST zu entsprechen.<br><br>Die vom Rekurrenten zu leistende Kautio beträgt Fr. 1'000.--. Der SPV und die ihm angeschlossenen Vereine und Verbände haben keine Kautio zu entrichten.   |
| Prüfung der Rekursvoraussetzungen   | 2. Nach Eingang der Rekurschrift prüft der Präsident die Rekursvoraussetzungen, wie Zuständigkeit des Sportgerichtes, Einhaltung der Rekursfrist, Leistung der Rekurskautio und Rekursfähigkeit.<br><br>Der Präsident kann die Sache an die Vorinstanz zur Ergänzung der Untersuchung zurückweisen.<br><br>Mangelt es an einer Rekursvoraussetzung, so verfügt der Präsident Nichteintreten unter Erhebung einer Pauschalgebühr von Fr. 300.--. |
| Einstweilige Verfügungen            | 3. Der Präsident kann für die Dauer des Verfahrens einstweilige Verfügungen erlassen.   |
| Beweisergänzung                     | 4. Die für den Entscheid des Sportgerichts notwendig erscheinenden Beweisergänzungen können von Amtes wegen vorgenommen werden. Der Präsident kann solche Beweisergänzungen schon vor der Tagung des Gerichts selbständig anordnen.   |

Tagung des Sportgerichts

5. Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung des Sportgerichts, den Tagungsort und den Tagungstermin. Er macht hiervon den Parteien rechtzeitig Anzeige.

Die Parteien haben das Recht, an der Tagung des Sportgerichts persönlich zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und die Rekurschrift mündlich zu ergänzen. Das persönliche Erscheinen ist den Parteien freigestellt, doch kann der Präsident in jedem Verfahrensstadium die Parteien zum persönlichen Erscheinen verpflichten.

Über die Verhandlung des Sportgerichtes wird durch einen Gerichtsschreiber, der vom Präsidenten bestimmt wird, Protokoll geführt.

Rekursentscheid

5. Das Sportgericht kann eine von der Vorinstanz ausgesprochene Sanktion nicht zu Ungunsten des Betroffenen ändern.

Das Sportgericht kann die Sache an die Vorinstanz zur Ergänzung der Untersuchung zurückweisen.

Mitteilung des Rekursentscheides

6. Der Rekursentscheid wird den anwesenden Parteien mündlich eröffnet und hernach den Parteien durch Protokollauszug ohne Begründung mitgeteilt.

Innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung des Protokollauszuges kann der Rekurrent beim Präsidenten schriftlich die Ausfertigung eines begründeten Entscheides verlangen. Wird kein begründeter Entscheid verlangt, so ermässigt sich die Gerichtsgebühr auf die Hälfte.

Sämtliche Rekursentscheide des Sportgerichtes werden dem Vorstand SPV zur Publikation im Rennkalender mitgeteilt.

## § 6 Kosten

Für das Klageverfahren werden die Kosten analog § 187 Ziffer 2 GRR und § 168 RST auferlegt.

Die Gerichtskosten werden vom Sportgericht in einer Pauschalen zwischen Fr. 500.-- bis Fr. 2'000.-- für das Rekursverfahren und zwischen Fr. 500.- bis Fr. 5'000.-- für das Klageverfahren festgelegt. Der Kostenbezug obliegt dem Vorstand SPV:

Die geleistete Rekurskaution bzw. der geleistete Prozesskostenvorschuss wird mit den auferlegten Gerichtskosten verrechnet.

## § 7 Auskunftspflicht

Personen, die dem Geltungsbereich des SPV und/oder der Rennreglemente unterstehen, sind verpflichtet, einer Vorladung als Auskunftsperson vor das Sportgericht oder dessen Präsident Folge zu leisten und die an sie gerichteten Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten.

Die Auskunftspersonen haben Anrecht auf eine Entschädigung gemäss Tarif des Vorstandes SPV.

#### § 8 Zustellungen

Vorladungen an Parteien und Auskunftspersonen, Verfügungen und Entscheide des Sportgerichts werden mit eingeschriebener Post zugestellt.

#### § 9 Archivierung

Die Gerichtsakten werden dem Sekretariat SPV zur Archivierung übergeben. Sie stehen dort Personen zur Einsicht offen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können.

#### § 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Februar 1991 in Kraft.